

BESCHLUSS B-112/2017

Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94/31 "Ortskern Euba"

Gremium: Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
08.08.2017

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt:

1. Der Einleitung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94/31 „Ortskern Euba“ im Bereich zwischen der Straße Am Lehngut, der Talsperrenstraße, der Hauptstraße und der Eubaer Straße wird zugestimmt.
2. Als Planungsziele werden definiert:
 - Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO
 - Erhaltung des dorftypischen Charakters und Umsetzung der Ortsgestaltungssatzung von Euba
 - Erhalt des Lehngutteiches mit der parkartigen öffentlichen Grünfläche
 - Neue Dorfplatzgestaltung unter Einbezug der Erweiterung der Offenlage des Eubaer Bachs an der Hauptstraße
 - Fußwegebeziehungen zwischen neuem Dorfplatz und altem Lehngut
 - Neue Zuordnung der Ausgleichsflächen
 - Nachrichtliche Übernahme der Plangenehmigung zur Offenlegung des Eubaer Bachs
3. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch Planzeichnung (Anlage 3) bestimmt. Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke Nr. 143/9, 148, 149/4, 149/5, 149/6, 149/7, 150/2, 150/5, 152, 153, 155/19, 155/20, 155/21 und 270/b der Gemarkung Euba sowie die Teilflurstücke Nr. 141/3, 270/29, 271/5, 946/1 und 954/2 der Gemarkung Euba. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,98 ha.
4. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB aufgestellt werden.

Dementsprechend wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.